

Teilhabe-Chancen von Menschen mit Behinderungen

VertretungsNetz erachtet den Entwurf des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes als **nicht geeignet**, **erwerbsunfähigen Menschen mit Behinderungen** den in der UN-BRK zugesicherten Lebensstandard zu gewährleisten. Eine ausreichende Unterstützung ist aber Voraussetzung dafür, dass Menschen mit Beeinträchtigungen gleichberechtigt ihre Teilhaberechte ausüben können.

VertretungsNetz fordert daher:

- die Sicherung des Lebensunterhaltes sowie des Assistenz- und Wohnbedarfs von Menschen mit Behinderungen außerhalb der jetzigen Sozialhilfe-/ Mindestsicherungslogik (insb ohne Vermögensregress) und unabhängig von einer Tätigkeit in einer Einrichtung der Beschäftigungstherapie;
- die Normierung eines **eigenen Krankenversicherungsanspruchs** (bzw die Streichung der entsprechenden Wortfolge in § 1 Z 20 Verordnung Krankenversicherung für Personen gemäß § 9 ASVG),
- die kollektivvertragliche Entlohnung der T\u00e4tigkeit in Einrichtungen der Besch\u00e4ftigungstherapie
- und eine damit verbundene kranken- und pensionsversicherungsrechtliche Absicherung sowie
- die Festlegung einer Altersgrenze, zB das 25. Lebensjahr, ab der Eltern von selbsterhaltungsunfähigen Kindern mit Beeinträchtigungen aus der Unterhaltspflicht entlassen werden.

 $\bullet \bullet \bullet \bullet \bullet \bullet \bullet \bullet \bullet \text{VertretungsNetz} - \text{Erwachsenenvertretung, Patientenanwaltschaft, Bewohnervertretung}$

••••• Zentrum Rennweg, Ungargasse 66/2/3. OG, 1030 Wien

••••• T 01/ 330 46 00, F 01/ 330 46 00-99

• • • • • • verein@vertretungsnetz.at • www.vertretungsnetz.at

••••• Vereinssitz: Wien, ZVR: 409593435

Der Entwurf des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes weist neben diesen grundsätzlichen Mängeln eine Reihe von massiven Verschlechterungen auf:

- Der Entwurf des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes **zielt** auf die (Wieder-) **Eingliederung** von Bezugsberechtigten in das **Erwerbsleben** ab. Auf die Bedürfnisse, Fähigkeiten und Möglichkeiten von erwerbsunfähigen Menschen mit Behinderungen wird nicht Bedacht genommen.
- Die **Regelsätze** sind **zu gering**, die vorgesehene zusätzliche Leistung für Menschen mit Behinderungen in Höhe von maximal 159,- Euro (2019) würde dies nicht ausgleichen.
- Sie ist außerdem nur als "Kann-Leistung" vorgesehen.
- Die niedrigen Regelsätze für Haushaltsgemeinschaften werden es Menschen mit Behinderungen erschweren, aus den großen Wohnheimen in kleinere Wohngemeinschaften zu ziehen und ein selbstbestimmteres Leben zu führen. Das Ziel der De-Institutionalisierung wird weiterhin verfehlt werden.
- Wohnen volljährige Menschen mit Beeinträchtigungen noch in Haushaltsgemeinschaft mit ihren Eltern werden ihre Leistungen ebenfalls gekürzt.
- Die Kürzung der Leistung um mehr als ein Drittel bei mangelnder Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt wird Menschen mit Beeinträchtigungen existentiell gefährden.
- Immer noch sind Menschen mit psychischer Erkrankung der Wohnungslosigkeit ausgesetzt, weil es an adäquaten Versorgungseinrichtungen mangelt. Mit dem vorliegenden Entwurf wird ihnen nunmehr jegliche Unterstützung aus der Sozialhilfe entzogen.
- Geltend zu machende Unterhaltsverpflichtungen und wieder mögliche Regressbestimmungen werden Eltern und (erwachsene) Kinder mit Behinderungen unverhältnismäßig belasten.
- Die **Nichtregelung** niederschwelliger **Verfahrensvorschriften** wird durch die notwendige Vertretung bei der Durchsetzung zu einem **Anstieg** der gesetzlichen **Erwachsenenvertretungen** führen. Dies bedeutet auch eine Distanzierung von der im 2. Erwachsenenschutz-Gesetz hervor gehobenen Möglichkeit zur selbstbestimmten Teilnahme am Rechtsverkehr.
- Nicht österreichische StaatsbürgerInnen mit Beeinträchtigungen müssen Bestimmungen gegen sich gelten lassen, die sie zusätzlich behindern. Sie müssen mit noch geringeren Leistungen bis hin zum Entfall auskommen.